

# Leistungsvereinbarung

Zwischen dem

**Sozialen Arbeitskreis e.V.**

(im folgenden SAK),

vertreten durch die Geschäftsführer *Dr. Jürgen Rausch*  
& *Christoph Zacheus-Hufeisen*

und der

**Stadt Lörrach** (im folgenden Stadt),

vertreten durch *Oberbürgermeister Jörg Lutz*

wird folgende **Leistungsvereinbarung** getroffen:

- 1) Die Stadt Lörrach beauftragt den SAK und seine ihm angegliederten Gesellschaften mit der Wahrnehmung der offenen Kinder-, Jugend- und Gemeinwesenarbeit gemäß §§ 4,11,13 KJHG in Lörrach mit dem Betrieb des Alten Wasserwerks (AWW) und des Stadtteiltreffs Salzert. Mit dieser Leistungsvereinbarung werden die verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit vertraglich gebündelt, sowie in Inhalt, Umfang und Finanzierung definiert.
- 2) Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien (im Sinne § 7 Abs. 1 KJHG) entsprechend des notwendigen Bedarfs sachgerecht zu beraten, zu fördern und im Sinne einer ganzheitlichen außerschulischen Bildung zu begleiten (§§ 1,2,11,13 KJHG).
- 3) Inhalt und Umfang des Angebotes sind im **Leistungsverzeichnis**, das in der Anlage beigefügt ist, dargestellt. Das **Leistungsverzeichnis** ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Aktivitäten, die ausschließlich mit Mitteln des SAK finanziert werden, bleiben unberührt.

Der SAK bleibt gemäß §4 Abs.1 KJHG (SGB VIII) für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

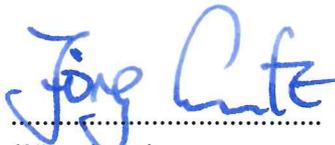
Zur Durchführung der im **Leistungsverzeichnis** ausgewiesenen Angebote zahlt die Stadt Lörrach dem SAK für die Jahre 2016 bis 2020 jährlich **580'000,- Euro**. Die Auszahlung erfolgt durch halbjährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 50% des Jahresbeitrages jeweils im Januar und Juli.

Darüber hinaus erhält der SAK einen Mietkostenzuschuss in Höhe von **30 000,- Euro/jährlich** (der Darlehenszuschuss über 17 400,- Euro wurde über zehn Jahre gewährt und wird im Jahr 2016 zum letzten Mal ausbezahlt).

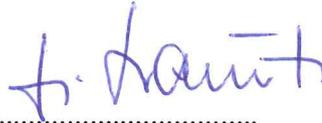
- 4) Der SAK bringt im Rahmen seiner Beschäftigungsinitiativen die heute noch möglichen zusätzlichen Personalkapazitäten ein, die von Dritten finanziert werden. Dies ermöglicht es ihm ein breiteres Angebot vorzuhalten, als es alleine durch den städtischen Zuschuss möglich wäre. Darüber hinaus werden die Geschäftsführerstellen anteilig vom Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland zur Verfügung gestellt und durch die Landeskirche finanziert. Des Weiteren werden selbstständig Drittmittel und Spenden akquiriert, um die Aufgaben bestmöglich auszuführen.
- 5) Der SAK verpflichtet sich mit der Bereitstellung des vereinbarten Budgets, die im Leistungsverzeichnis dargestellten Angebote unter Beibehaltung der vereinbarten Qualitätsstandards vorzuhalten.
- 6) Verantwortlich für die Gestaltung der Arbeit in den Einrichtungen ist die Geschäftsführung des SAK und dessen Gesellschaften. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört:
  - Entwicklung und Koordination der Angebote,
  - deren konzeptionelle Weiterentwicklung,
  - Haushaltsplanung und -führung,
  - Kooperation mit sonstigen Trägern,
  - Fachliche und dienstliche Leitung der Mitarbeiter/innen,
  - Personalauswahl,
  - Vertretung der Arbeit in den politischen Gremien der Stadt Lörrach.
- 7) Sobald strukturelle Veränderungen mit finanziellen Auswirkungen für den SAK oder die Stadt Lörrach eintreten, verpflichten sich beide Vertragspartner zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen bezüglich Ziffer 3 dieser Leistungsvereinbarung.
- 8) Basis der Leistungsbeschreibung sind die von der Stadt Lörrach vorgegebenen Qualitätsstandards. Die Anpassungen der Leistungsbeschreibungen an veränderten Bedarf erfolgt jeweils in Absprache zwischen dem SAK und der Stadt Lörrach.
- 9) Der SAK hält einen Stellenplan vor, in dem Anzahl, Funktion und Qualifikation des Personals dargestellt sind. Der Personalstand (Name, primäres Arbeitsfeld und primärer Einsatzort) ist der Stadt Lörrach auf Nachfrage anzuzeigen.

10) Diese Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend zum **1. Januar 2016** in Kraft und **endet zum 31. Dezember 2020**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nach Ablauf von vier Jahren sind rechtzeitig Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Fortsetzung und Fortschreibung der Leistungsvereinbarung aufzunehmen. Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung, Anpassungen der Leistungsbeschreibungen bzw. der Qualitätsstandards sowie Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

Lörrach, den 12.4.16



.....  
(Jörg Lutz)  
Oberbürgermeister



.....  
(Dr. J. Rausch)  
Geschäftsführer



.....  
(C. Zacheus-Hufeisen)  
Geschäftsführer